

Az.: 1 S 257/98



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Leipzig
Braustraße 2, 04257 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

Beigeladen:

dieser vertreten durch

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

immissionsschutzrechtlicher Genehmigung einer Schweinemastanlage
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und die Richterin am Verwaltungsgericht Gabrysch

am 15. Juli 1998

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. März 1998 - 3 K 103/98 - geändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die den Beigeladenen erteilte Genehmigung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 13. Oktober 1997 wird angeordnet, soweit die Genehmigung eine maximale Kapazität von 9120 Schweinemastplätzen überschreitet und die Betriebseinheit 2 Stall 2 betrifft.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Beigeladenen zu untersagen, Arbeiten zur Verwirklichung der Betriebseinheit 2 Stall 2 durchzuführen und den Betrieb in dem vorbezeichneten Stall 2 aufzunehmen, bis über den Widerspruch der Antragstellerin bestandskräftig entschieden worden ist oder, wenn eine etwaige Anfechtungsklage der Antragstellerin im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels.

Im übrigen wird die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen.

2. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner zu je ¼ ; letzterer zuzüglich der ihm in den Verfahren 1 S 258/98 und 1 S 259/98 auferlegten Gerichtskosten.

Die außergerichtlichen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden wie folgt verteilt:

Von den außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin trägt der Antragsgegner die Hälfte. Im übrigen trägt die Antragstellerin ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Die

Antragstellerin trägt $\frac{1}{4}$ der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners. Im übrigen trägt der Antragsgegner seine außergerichtlichen Kosten selbst, soweit hierzu in den Verfahren 1 S 258/98 und 1 S 259/98 keine Regelungen enthalten sind. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen werden nicht erstattet.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner je zur Hälfte; außergerichtliche Kosten der Beigeladenen im Beschwerdeverfahren werden nicht erstattet.

4. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 50.000,- DM festgesetzt.

Gründe

I.

Vorweg wird auf folgendes hingewiesen:

Der vom Senat bejahte Zulassungsgrund des § 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 VwGO - besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache - ist auch unter Berücksichtigung des Vortrags des Antragsgegners im Schriftsatz vom 12.6.1998 gegeben. Der Senat vermag dem Antragsgegner nicht in der Ansicht zu folgen, dieser Zulassungsgrund sei deshalb nicht erfüllt, weil eine Klärung der tatsächlichen Schwierigkeiten der Angelegenheit angesichts der teilweise gegensätzlichen Äußerungen der beteiligten Sachverständigen und der Komplexität der zu klärenden Sachverhalte im Eilverfahren kaum zu erwarten sei. Vielmehr ergibt sich gerade aus diesem Vortrag, daß die Voraussetzungen des § 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 VwGO vorliegen. Der Zulassungsgrund der „besonderen Schwierigkeiten“ erfüllt eine Auffangfunktion zu dem Zulassungsgrund der „ernstlichen Zweifel“. Er soll es dem Zulassungsgericht ersparen, sich in - wie hier - nicht eindeutigen Sachen bereits im Zulassungsverfahren festzulegen. Dies gilt gerade in komplizierten Fällen, in denen eine Prognose über den Ausgang des Rechtsstreits nicht möglich ist (vgl. BT-Drs. 13/5098 S. 24). Das ist hier der Fall. Gerade wegen der Komplexität des Verfahrens und der eingereichten - zum Teil gegensätzlichen - Gutachten und Stellungnahmen, die auch entscheidungserheblich sind, war eine - auch nur überschlägige - Prognose über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens im Zulassungsverfahren nicht möglich. Darüber hinaus weicht das Verfahren nicht nur im Hinblick auf die Quantität, sondern auch im Hinblick auf die maßgebliche Qualität der auf-

geworfenen tatsächlichen Fragen signifikant vom Spektrum der sonstigen - hier: immissionsschutzrechtlichen - Fälle ab (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19.3.1998 - 1 S 1/98 - m.w.N.). Das folgt unter anderem aus der Größenordnung des genehmigten Betriebs mit über 18.000 Schweinemastplätzen, zumal es in dieser Größenordnung noch keine genehmigte Anlage im Bundesgebiet gibt.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat teilweise Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des gegen die den Beigeladenen erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage in zwei Stallgebäuden mit insgesamt bis zu 18.240 Schweinemastplätzen eingelegten Widerspruchs zu Unrecht in vollem Umfang abgelehnt. Gleiches gilt hinsichtlich des weiteren Begehrens nach Verpflichtung des Antragsgegners, den Beigeladenen die Fortführung und Inbetriebnahme der Einrichtung zu untersagen.

Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung läßt sich weder feststellen, daß die angefochtene immissionsschutzrechtliche Genehmigung offensichtlich rechtmäßig, noch daß sie offensichtlich rechtswidrig ist und Rechte der Antragstellerin verletzt. Vielmehr sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens als offen anzusehen. Offensichtlich keinen Erfolg kann der Widerspruch der Antragstellerin allerdings insoweit haben, als sie eine Verletzung von Verfahrensverstößen (1.) sowie die Verletzung ihrer Planungshoheit (2.) geltend macht. Die Erfolgsaussichten sind aber deshalb offen, weil noch nicht endgültig ausgeräumte Bedenken bestehen, ob die vom beabsichtigten und teilweise bereits ins Werk gesetzten Schweinemastbetrieb der Beigeladenen ausgehenden Gerüche für die Antragstellerin noch hinnehmbar sind (3.). Die deshalb im Rahmen von § 80 Abs. 5, § 80a VwGO zu treffende gerichtliche Interessenentscheidung geht unter Berücksichtigung der Belange sämtlicher Beteiligten zum Teil zugunsten der Antragstellerin und zum Teil zugunsten der Beigeladenen und des Antragsgegners aus (4.).

1. Die von der Antragstellerin geltend gemachten Verfahrensverstöße (unvollständige Unterlagen) liegen aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses - auf welche gemäß

§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO verwiesen wird - nicht vor. Darüber hinaus ist weder ersichtlich, daß sich die von der Antragstellerin geltend gemachten Verfahrensverstöße auf die Genehmigung ausgewirkt haben, noch daß die Antragstellerin dadurch in ihren Rechten verletzt wird.

2. Soweit sich die Antragstellerin auf die Verletzung ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz - GG - und die Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots aus § 2 Baugesetzbuch - BauGB - beruft, hat sie ebenfalls keinen Erfolg. Mit diesen Einwendungen ist die Antragstellerin ausgeschlossen, da sie sie erst nach Ablauf der in § 10 Abs. 3 Satz 2, zweiter Halbsatz Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - normierten Einwendungsfrist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist geltend gemacht hat, und es sich dabei um eine materielle Präklusionsvorschrift handelt (vgl. Kutscheidt in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 1, BImSchG, § 10 RdNr. 152 m.w.N.).

Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens vom 22.5.1997 konnten dagegen gerichtete Einwendungen bis zum 15.7.1997 geltend gemacht werden. In der Bekanntmachung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist ausgeschlossen sind. In ihrer Stellungnahme vom 11.7.1997 hat die Antragstellerin lediglich geltend gemacht, auf der Vorlage ausreichender langfristiger Gülleabnahmeverträge zu bestehen. Ferner sähe sie eine Geruchsbelästigung der Gemeinde, insbesondere des Nordringes und des dortigen Wohngebiets. Dies führe zu einer Minderung der Wohnqualität, zu einem Preisverfall der Grundstücke, Wegzug der Bürger und einer Minderung der Mieteinnahmen. Bei einer Nichtbelegung von nur 10 % der Gemeinde-WE entstünden ihr direkte Mietausfälle von ca. 150.000,00 DM jährlich. Ein entsprechender Sachverhalt sei in ihrem Gewerbegebiet zu sehen. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin hat sie in diesem Schreiben auch nicht ansatzweise Einwendungen unter Bezugnahme auf ihre Planungshoheit, einen Verstoß gegen den Flächennutzungsplan bzw. dessen Entwurf/Vorentwurf oder eine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots geltend gemacht. Sollen mehrere Einwendungen als rechtzeitig vorgebracht gelten, müssen sie mindestens in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet

werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.10.1986, NVwZ 1987, 341 [342]). Das trifft nur für die Geltendmachung der Geruchsbelästigungen und Eigentumsschädigungen der Antragstellerin zu, nicht aber für die Geltendmachung der Verletzung ihrer Planungshoheit. Derartige Einwendungen hat sie erst nach Ablauf der Einwendungsfrist geltend gemacht, obwohl ihr das bereits vorher möglich gewesen war.

Darüber hinaus weist der Antragsgegner auch in der Sache zutreffend darauf hin, daß die Antragstellerin weder im Hinblick auf das Wohngebiet „ „ noch im Hinblick auf das „Gewerbegebiet „ in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt ist. Denn die darauf bezogenen Planungen sind bereits 1992 bzw. 1993 genehmigt worden und sind nunmehr - zumindest zum Teil - auch bereits durchgeführt. Soweit sich die Antragstellerin auf den Vorentwurf ihres Flächennutzungsplanes und den Flächennutzungsplan der Gemeinde „ beruft, wären beide gleichfalls nicht zu berücksichtigen, da es ihnen an einer hinreichenden Verfestigung und Konkretisierung der Planung fehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.8.1997, NuR 1998, 199).

3. Die Erfolgsaussichten des Widerspruchs können nach derzeitigem Sachstand weder im Hinblick auf den immissionsschutzrechtlichen Abwehranspruch aus § 5 Abs. 1 BImSchG (3.1.) noch auf das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme aus § 35 Abs. 3 BauGB (3.2.) abgeschätzt werden. Der Ausgang des Verfahrens ist offen.

3.1. Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Genehmigung sind §§ 4 ff. BImSchG, da die Anlage der Beigeladenen nach § 2 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung - 4. BImSchV - i.V.m. Nr. 7.1 Buchst. c) ihres Anhangs genehmigungspflichtig ist. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen gehören u.a. Luftverunreinigungen, etwa durch Geruchsstoffe, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1, 2 und 4 BImSchG). Der die Nachbarschaft ausdrücklich bezeichnenden Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kommt drittschüt-

zende Wirkung zu, auf die sich die Antragstellerin als Eigentümerin von Wohnungen und Gebäuden in dem Wohngebiet , , das im Einwirkungsbereich des Vorhabens der Beigeladenen liegt, berufen kann (zum Nachbarbegriff: Jarass, BImSchG, 3. Aufl., § 3 RdNr. 22; OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.2.1985, NVwZ 1985, 357). Zwar genießt die Antragstellerin als Gemeinde nicht den - verfassungsrechtlichen - Schutz des Art. 14 GG, sie kann aber als Eigentümerin von Grundstücken wie private Eigentümer gemäß § 903 BGB nach den allgemeinen Grundsätzen - einfachrechtlichen - Schutz vor nachhaltigen Wirkungen suchen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.3.1992, NVwZ 1993, 364 [365]; BayVGh, Urt. v. 6.6.1989, NuR 1990, 376 [378]; OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.10.1986, NVwZ 1987, 341).

Nachteile oder Belästigungen sind dann erheblich, wenn sie für den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind (vgl. Jarass, aaO, § 3 RdNr. 33, 34). Bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze kommt es nicht auf das Empfinden des individuell Betroffenen, sondern auf das eines verständigen Durchschnittsmenschen in vergleichbarer Lage an. Damit ergibt sich zugleich, daß Maßstab für die Zumutbarkeit von Nachteilen und Belästigungen auch deren Ortsüblichkeit ist. In Anknüpfung an die Ortsüblichkeit folgt weiter, daß auch die bei der Bebauung eines Grundstücks vorgefundene Vorbelastung - unterhalb der Gefahrenschwelle - einschließlich einer Zunahme, die bereits in der ortsüblichen Situation „erkennbar angelegt und voraussehbar war“, die Erheblichkeitsschwelle in der Weise beeinflussen kann, daß der neu Hinzukommende die vorgefundene Belastung regelmäßig hinnehmen muß (vgl. Kutscheidt in: Landmann/Rohmer aaO, § 3 RdNr. 15a bis d).

Für die Ermittlung und Bewertung von Geruchsbelästigungen bestehen derzeit keine untergesetzlichen Rechtsvorschriften. Standardisierte Maßstäbe für ihre Beurteilung enthalten in Ansätzen lediglich Verwaltungsvorschriften unterschiedlicher Qualität und private Regelwerke (3.1.1.). Aus ihnen läßt sich aber weder unter dem Gesichtspunkt eines nicht eingehaltenen Mindestabstandes (3.1.2.) oder eines Geruchsgrenzwertes (3.1.3.) die Zumutbarkeit für die Antragstellerin bereits herleiten. Auch die örtlichen Gegebenheiten für sich begründen keine gesteigerte Duldungspflicht der Antragstellerin (3.1.4.).

3.1.1. Standardisierte Maßstäbe werden in drei Regelungswerken verwendet:

3.1.1.1. Nach außen wirkende Verbindlichkeit besitzt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 27.2.1986 (GMBI. S. 95, ber. S. 202). Sie ist in einem qualifizierten Verfahren von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der beteiligten Kreise im Sinne von § 51 BImSchG gemäß § 48 BImSchG zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassen worden. Die Anleitung enthält grundsätzlich verbindliche Regelungen, Festlegungen und Vorgaben für die mit Genehmigungen befaßten Verwaltungsbehörden und besitzt zugleich normkonkretisierende Funktion (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.3.1996, UPR 1996, 306; Beschl. v. 10.1.1995, NVwZ 1995, 994; vgl. auch Perschau, UPR 1998, 248 [249]). Die TA-Luft enthält keine Immissionswerte, sondern technische Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und Regelungen über Mindestabstände u.a. für die hier maßgebenden Anlagen zum Halten von Schweinen (vgl. dort Nr. 3.3.7.1.1.). Für die gerichtliche Beurteilung ist diese Verwaltungsvorschrift heranzuziehen, soweit sie Festsetzungen enthält und diese gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen - noch - entsprechen (ähnlich Perschau aaO, S. 249).

3.1.1.2. Keine Außenwirkung und keine norminterpretierende Qualität besitzt dagegen die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen vom 16.3.1993 (Sächs. Amtsblatt S. 514) - GIRL -. Sie beruht auf einem vom Länderausschuß für Immissionsschutz erarbeiteten Musterentwurf und ist in keinem besonderen Verfahren nach § 48 BImSchG zustande gekommen. In den anderen Bundesländern wurde die GIRL zum Teil nicht und zum Teil in modifizierter Fassung eingeführt (im einzelnen, insbesondere zur Umsetzung der GIRL: Koch, Immissionsschutz 1997, 6 ff.; vgl. auch Perschau aaO, S. 249 f.). Die GIRL setzt Grenzwerte für die jeweiligen Baugebiete fest (Wohn-/Mischgebiet 0,10 IW [= 10 % 1 GE/m³] Gewerbe-/Dorfgebiete 0,15 IW [=15 % 1 GE/m³]). Die Berechnung der Immissionsprognose nach der GIRL ist jedoch keineswegs unbestritten, vielmehr wird sie von fachkundiger Seite teilweise gänzlich abgelehnt, so z.B. seitens der Landwirtschaft bzw. von Mitarbeitern der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) in Braunschweig. Laut Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft

„Landwirtschaftliche Emissionen und Immissionen“ (LEI) zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) vom März 1996 ist die GIRL kein taugliches Instrumentarium zur Erfassung und Beurteilung von Geruchsimmissionen. Sie sei in ihren Kernpunkten wissenschaftlich nicht haltbar. Dies betreffe die stichprobenartige Begehung zur direkten Ermittlung der Vorbelastung, die Konstruktion der Geruchsstunde, die auch auf die Ausbreitungsrechnung zur Bestimmung der Zusatzbelastung durchschlage, und die Ausbreitungssimulation mit einfachen Gaußmodellen. Diese Auffassung wird unter anderem von Dr. Eckhof, Dr. Krause, Dr. Mannebeck, Dipl.-Ing. Mühling und Prof. Oldenburg unterstützt. Als reine Verwaltungsvorschrift hat die GIRL für das Gericht ohnehin keine Bindungswirkung. Auch sind Verwaltungsvorschriften, die nicht in dem besonderen Verfahren des § 48 BImSchG zustande gekommen sind, als solche nicht geeignet, generell und allgemein die gesetzlichen Vorgaben in immissionsschutzrechtlicher Sicht zu konkretisieren (vgl. Perschau aaO, S. 249). Angesichts dieser Gegebenheiten und der weitgehenden Ablehnung durch gewichtige Kreise sachverständiger Personen vermag der Senat die GIRL für die Frage der Zumutbarkeit von Geruchsbeeinträchtigungen nicht heranzuziehen.

3.1.1.3. Ebenfalls keine Außenwirkung besitzt die VDI-Richtlinie 3471 „Immissionsminderung Tierhaltung - Schweine“. Als Bekanntmachung sachverständiger Stellen ist sie jedoch eine brauchbare und im allgemeinen unverzichtbare Entscheidungshilfe für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen aus der Schweinehaltung (so BVerwG, Urt. v. 14.1.1993, DVBl. 1993, 652; NdsOVG, Urt. v. 11.4.1997 - 1 L 7443/95 -; Urt. v. 11.4.1997 - 1 L 7648/95 -, NdsVBl. 1997, 259; OVG NW, Urt. v. 8.2.1990, NVwZ-RR 1990, 545). Dabei ist eine schematische Anwendung bestimmter Grenzwerte oder sonstiger Festlegungen zu vermeiden (so auch Perschau aaO, S. 250). Die VDI-Richtlinie 3471 erfaßt allein den Konflikt zwischen Tierhaltung und Wohnbebauung, nicht jedoch das Nebeneinander landwirtschaftlicher Betriebe in einem Dorfgebiet oder im Außenbereich. In einem bis 700 Großvieheinheiten reichenden Abstandsdigramm (vgl. dort Nr. 3.2.3.1.) gibt die Richtlinie Abstände an, die sich aus dem Geruchsschwellenwert (d.h. dem Abstand, bei dem spezifischer Stallgeruch erstmalig wahrnehmbar ist) und einem Sicherheitszuschlag zusammensetzen (vgl. NdsOVG, Urt. v.

25.3.1994, NVwZ 1995, 714 [715]). Das Abstandsdiagramm dieser VDI-Richtlinie zeigt - anders als die TA-Luft - eine Kurvenschar, der eine Punktebewertung mit der Höchstpunktezahl 100 zugrunde liegt. Die Punktebewertung berücksichtigt, daß das Emissionsverhalten eines Schweinehaltungsbetriebes nicht allein von der Tierzahl, sondern auch von sonstigen, nämlich baulichen und betrieblichen Gegebenheiten abhängig ist (vgl. OVG NW, Urt. v. 8.2.1990 aaO, 547; NdsOVG, Urt. v. 25.3.1994 aaO, [715]). Die VDI-Richtlinie 3471 darf somit bei der Beurteilung einer Konfliktlage zwischen Schweinehaltung und Wohnbebauung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben (so NdsOVG, Urt. v. 25.3.1994, aaO.), vermag in diesem Rahmen aber für sich keine Grenzwerte zu bestimmen.

3.1.2. Für die Antragstellerin unzumutbare Umwelteinwirkungen werden sich nicht schon unter dem Gesichtspunkt eines standardisierten Mindestabstandes ausschließen lassen. Mögen auch die in Nr. 3.3.7.1.1. TA-Luft enthaltene Mindestabstandsregelung zwischen der emittierenden Anlage und Wohnbebauung die Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG konkretisieren bzw. das Abstandsdiagramm der VDI-Richtlinie 3471 den zur Verminderung von Geruchsimmissionen empfohlenen Abstand darstellen, sind sie auf den hier genehmigten Betrieb mit 18.240 Schweinemastplätzen schon deshalb nicht unmittelbar übertragbar, weil sie bei einer weit geringeren Tierbelegung enden. So reicht das Abstandsdiagramm nach der TA-Luft nur bis zu einer Anzahl von 6.750 Mastschweinen (Mindestabstand ca. 450 m) und nach der VDI-Richtlinie bis zu einer Anzahl von maximal 4.660 Mastschweinen (Mindestabstand ca. 425 m bei 100-Punkte-Stall). Bei einer mathematischen, in ihrer Zulässigkeit aber durchaus fragwürdigen Extrapolation der Abstandskurve beträgt der Mindestabstand zwischen Tierhaltung und Wohnbebauung nach der TA-Luft ca. 580 m bei 4.000 Sauenplätzen (= 12.000 Mastschweinen; vgl. KTBL - Arbeitspapier 174). Nach einer von der Antragstellerin im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten allgemeinen Berechnung von H. Mannebeck und H. Andree (S. 139 ff. der Gerichtsakte 3 K 103/98) beträgt der Mindestabstand nach der VDI-Richtlinie bei einer Bestandsgröße von 8.000 Großvieheinheiten (GV) - hier: 12.000 Mastschweine bei 0,15 GV - und einem 100-Punkte-Stall dagegen mindestens 1.000 m. Nach dem von den Beigeladenen im Verwaltungsverfahren berechneten Mindestabstand bei 8.000 Sauenplätzen (= 18.000 Mastschweine) beträgt der Abstand lediglich 650 m. Ausweislich des von den

Beigeladenen im Beschwerdeverfahren vorgelegten Gutachtens des Dipl.-Ing. Kypke von der LMS Landwirtschaftsberatung M-V GmbH vom Juli 1998 beträgt der Mindestabstand für 18.240 Mastschweine bei einer extrapolierten Berechnung nach der TA-Luft 657 m, nach der VDI-Richtlinie 3471 (100-Punkte-Stall) nur 618,2 m und bei einem 25-Punkte-Stall 970,9 m. Danach wäre - sieht man einmal von der insoweit singulären Berechnung von H. Mannebeck und H. Andree ab, nach welcher der kritische Bereich erreicht wird - der Mindestabstand zwischen dem Vorhaben der Beigeladenen und der nächsten Wohnbebauung von mindestens 657 m zwar eingehalten, denn der tatsächliche Abstand zwischen der Schweinemastanlage und dem Wohngebiet der Antragstellerin beträgt zwischen 900 und 1.200 m.

Indessen kann allein daraus, daß ein allgemeiner Mindestabstand als solcher voraussichtlich eingehalten ist, keinesfalls hergeleitet werden, es finde keine unzumutbare Geruchsbelastung statt. Gleichzeitig muß eine Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse erfolgen. Nur der umgekehrte Fall, daß nämlich ein Vorhaben nicht einmal den Mindestabstand einhält, indiziert eine erhebliche und damit unzumutbare Belastung. Aus einer Einhaltung des Mindestabstandes werden deshalb allenfalls mittelbar und mit der gebotenen Vorsicht Rückschlüsse auf die Reichweite des Nachbarschutzes gezogen werden können; das gilt um so mehr, wenn die Abstandsberechnung nur im Wege einer Extrapolation erfolgen kann. Größere Relevanz für einen Erfolg des Widerspruchs der Antragstellerin wird deshalb einer vorhabenbezogenen Geruchsimmissionsprognose zukommen müssen.

3.1.3. Auch insoweit ist derzeit offen, ob die zu erwartenden Geruchsimmissionen den zumutbaren Geruchswert überschreiten. Die bisher vorliegenden Gutachten zur Bestimmung der Geruchsimmission gehen von zum Teil unterschiedlichen Bewertungen (Ausgangswerte), Berechnungsmethoden und Grenzwerten aus.

3.1.3.1. Der Senat hält bei der gebotenen summarischen Prüfung in Übereinstimmung mit anderen Obergerichten (vgl. NdsOVG, Urt. v. 11.4.1997 aaO; Urt. v. 7.1.1995, NuR 1996, 42 [43]; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.10.1994, UPR 1995, 117 [118]; Urt. v. 12.10.1992, NVwZ 1993, 1217 [1218]; OVG NW, Urt. v. 8.2.1990, NVwZ-RR 1990, 545 [549]) und in Anlehnung an Nr. 5.23 des Gemeinsamen Runderlasses zur Durchfüh-

rung der TA-Luft NRW vom 14.10.1986 (abgedruckt in Ule/Laubinger, BImSchG, Rechtsvorschriften Länder 2) - Gem.RdErl. - schädliche Umwelteinwirkungen in einem Wohngebiet im allgemeinen dann für nicht wahrscheinlich, wenn der sog. „Geruchsschwellenwert“ ($= 1 \text{ GE/m}^3$; näher unten) in mindestens 97 % der Jahresstunden nicht überschritten wird. Das ergibt sich aus folgendem:

Auswirkungen von Geruchsimmissionen sind objektiv nicht meßbar, eine naturwissenschaftlich eindeutige Kenngröße für die maßgebende Geruchsschwelle gibt es nicht (vgl. Perschau aaO, S. 253). Des weiteren differieren die wissenschaftlichen Methoden zur Bestimmung von Gerüchen. Sie sind unter den Wissenschaftlern streitig. Es ist noch nicht befriedigend möglich, für die Geruchsstoffe aus der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe Emissions- oder Immissionswerte anzugeben. Beurteilungsgrundsätze können letztlich nur aufgrund der Wahrnehmung von Testpersonen aufgestellt werden. TA-Luft und VDI-Richtlinie 3471 stellen insoweit eine unverzichtbare Orientierungshilfe dar (so auch BayVGH, Beschl. v. 30.4.1993, NVwZ-RR 1994, 140). Hierfür ist der Geruchsschwellenwert (erstmalige Wahrnehmung) von besonderer Bedeutung. Der Geruchsschwellenabstand bezeichnet dann diejenige Entfernung, bei der der spezifische Stallgeruch „erstmalig wahrnehmbar“ ist, das heißt bei der eine Stallanlage bei entsprechenden Windverhältnissen „schon mal zu riechen ist“, ohne allerdings ohne weiteres bereits zu belästigen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 9.10.1991, VBIBW 1992, 177 [179]). Dieser „erstmalig wahrnehmbare“ Geruch wird als eine Geruchseinheit/ m^3 (1 GE/m^3) bezeichnet. Der „deutlich wahrnehmbare“ Geruch - Erkennungsschwelle - wird als 3 GE/m^3 bezeichnet. Während die Geruchsschwelle bei 1 GE/m^3 ausgelegt wird, beginnt die Belästigungsgrenze erst bei 5 bis 10 „Geruchseinheiten“ (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 9.10.1991, aaO; Koch, Immissionsschutz 1997, 6 [7]). Auf diesem durch gutachterliche Stellungnahmen gestützten Hintergrund hat sich die Rechtsprechung dahingehend entwickelt, daß in einem allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen, wenn der Geruchsschwellenwert 1 GE/m^3 in mindestens 97 % der Jahresstunden nicht überschritten wird, d.h. der hier maßgebliche Grenzwert liegt dann bei 3 % 1 GE/m^3 . Hingegen sind deutlich wahrnehmbare Geruchseindrücke (ab etwa 3 GE/m^3) regelmäßig als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, wenn sie in mehr als 5 % der Jahresstunden auftreten. Für ein Dorfgebiet mit landwirtschaftlicher

Prägung bestehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen bei einem Geruchswert von 10 % 1 GE/m³ und 5 % 3 GE/m³, für ein Gewerbegebiet von 8 % 1 GE/m³ und 3 % 3 GE/m³. Dem schließt sich der Senat an.

Soweit der Antragsgegner und die Beigeladenen für die Beurteilung des Geruchsgrenzwertes demgegenüber die GIRL zugrunde legen, auf deren Grundlage die Geruchswerte nach allen vorliegenden Gutachten eingehalten wären, vermag der Senat dem auch aus den unter 3.1.1.2. dargelegten Gründen nicht zu folgen.

3.1.3.2. Der Senat kann derzeit nicht zuverlässig genug feststellen, ob im vorliegenden Fall der Geruchsgrenzwert von 3 % 1 GE/m³ eingehalten ist oder nicht. Nach dem von den Beigeladenen vorgelegten Gutachten des Dr. Brüggemann vom Juli 1998 sind die Grenzwerte von 3 % 1 GE/m³ eingehalten bzw. ist die Anlage genehmigungsfähig. Dagegen muß nach dem von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten des Dr. Krause vom 10.6.1998 im Wohnbereich „Weizland“ von Beilrode mit Geruchswahrnehmungen von über 3 % 1 GE/m³ gerechnet werden. Insoweit liegen sich widersprechende Parteigutachten vor, von denen bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht festgestellt werden kann, aus welchem maßgeblichen Grund oder von welchem unterschiedlichen Ausgangspunkt her sie voneinander abweichen (allgemein zur Bewertung gutachterlichen Kontroversen in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes: Perschau aaO, S. 254).

Die genannten Gutachten verwenden Berechnungsmethoden einer begehungskalibrierten Ausbreitungssimulation von Geruchsstoffen mit erweitertem Gauß-Modell (BAGEG); danach beträgt der Grenzwert von 1 GE/m³ für die hier interessierenden Gebiete: allgemeines Wohngebiet (WA) 30 o/oo bzw. 3 %, Dorfgebiet (MD); Gewerbegebiet (GE) 80 o/oo bzw. 8 %; Dorfgebiet, Gewerbegebiet Außenbereich bis 100 o/oo bzw. 10 %. Unter Zugrundelegung dieser Berechnungsmethode kommt allerdings der Gutachter Dr. Krause, zum Ergebnis, daß im Wohnbereich von mit Geruchswahrnehmungen von über 30 o/oo der Jahresstunden (3 % 1 GE/m³) gerechnet werden müsse. Deutlich erkennbare Gerüche würden danach in einer Häufigkeit zwischen 10 und 30 o/oo der Jahresstunden (1 % bis 3 % 3 GE/m³) auftreten. Für ein WA-Gebiet seien diese Werte zu hoch. Ausweislich des Szenario I Bild 9 seines Gutachtens befindet

sich das Wohngebiet im Immissionsbereich von zwischen 3 % und 5 % 1 GE/m³. Da das hier streitige Gebiet nach der Genehmigung der Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplans Wohnstandort „das ... von 1993 als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt wurde, würden die Geruchsimmissionen nach dieser Begutachtung aller Voraussicht nach die Grenze des für die Antragstellerin Zumutbaren überschreiten.

Der Gutachter Dr. Brüggemann kommt dagegen in seinem im Auftrag der Beigeladenen erstellten Gutachten vom Juli 1998 zu dem Ergebnis, daß nach der vorgenannten Berechnungsmethode BAGEG sowohl auf der Basis echtzeit- als auch immissionszeitwertbare Wahrnehmungshäufigkeit die Grenzwerte von 3 % für allgemeine Wohngebiete (WA) mit großer Sicherheit eingehalten werden. Ferner hat er in einer Stellungnahme vom 8.7.1998 das Gutachten von Dr. Krause in Frage gestellt. Dr. Brüggemann hat in seinem Gutachten zusätzlich eine Immissionsprognose nach dem Berechnungsprogramm empirisches Modell zur Immissionshäufigkeitsbestimmung nach Abshoff und Krause (EMIAK) erstellt. Im Unterschied hierzu liegen die Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet bei 5 %, für reines Wohngebiet bei 3 %, für Dorfgebiet bei 10 % und für Mischgebiet bei 7 % der Jahresstunden. Die höhere Belastungsschwelle für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete erkläre sich daraus, daß nach dem Programm EMIAK Immissionshäufigkeiten erfaßt würden, also auch Geruchseinträge unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Nach dieser Berechnungsmethode befindet sich das hier maßgebliche Gebiet „...“ außerhalb der Immissionshäufigkeitsprognose von 30 o/oo, so daß nach dieser Berechnungsmethode die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Dr. Brüggemann kommt zu dem Ergebnis, es sei zusammenfassend zu prognostizieren, daß Schutz vor und Vorsorge gegen erhebliche Geruchsbelastungen gegenüber der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung sowie dem Gewerbegebiet gegeben sei (vgl. S. 46 des Gutachtens von Dr. Brüggemann). Hierbei hebt Dr. Brüggemann die „vorhandene Wohnbebauung“ besonders hervor. Bei der Frage der Geruchsbelastung ist jedoch nicht nur die vorhandene Wohnbebauung, sondern auch die noch nicht vorhandene Wohnbebauung im Wohngebiet „...“ zu berücksichtigen. Denn die Errichtung eines im Außenbereich privilegierten Vorhabens kann unzulässig sein, wenn die von ihm zu erwartenden Immissionen ein - wie hier - durch Bebauungsplan festgesetztes, aber noch nicht

vorhandenes bzw. wie hier noch nicht vollständig vorhandenes Wohngebiet belasten würde (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 22.9.1989, NuR 1990, 414).

Es kommt hinzu, daß in der Wissenschaft umstritten ist, von welchem Geruchsstoffstrom bei einer Schweinemastanlage auszugehen ist, d.h. hier von 38 GE/s GV - Oldenburger Modell - (so z.B. Dipl.-Ing. Mühling im Gutachten vom 26.9.1997) oder von 55 GE/s GV (so z.B. Dr. Krause im Gutachten vom 10.6.1998).

Aufgrund dieser sich in Ansatz und Ergebnis widersprechenden Gutachten läßt sich derzeit nicht mit der erforderlichen Gewißheit sagen, ob der für die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Geruchsbelastung relevante Grenzwert von 3 % 1 GE/m³ in dem die Antragstellerin betreffenden Bereich erreicht wird. Klarheit wird nur eine objektive und fachkundige Beurteilung durch unabhängige Sachverständige im Widerspruchs- bzw. Hauptsacheverfahren bringen können.

3.1.4. Unabhängig von - hier derzeit nicht feststellbaren - festen Grenzwerten ist die Zumutbarkeit von Belastungen auch anhand einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebietes zu bestimmen. Selbst wenn hinsichtlich einzelner Beeinträchtigungsarten technische Regelwerte bestehen, bieten diese im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung nur eine Orientierungshilfe und einen „groben Anhalt“. Unzulässig ist in jedem Fall eine nur schematische Anwendung bestimmter Mittelungspegel oder Grenzwerte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.1.1994, NVwZ-RR 1995, 6). So kann trotz Einhaltung der Immissionswerte eine schädliche Umwelteinwirkung vorliegen, andererseits kann trotz Überschreitung der Immissionswerte davon auszugehen sein, daß eine erhebliche Belästigung nicht zu erwarten ist. Letzteres läßt sich hier - sofern eine Überschreitung des Schwellenwertes vorliegt - entgegen der Ansicht des Antragsgegners allerdings nicht feststellen.

Zwar ist die nähere Umgebung des Wohngebiets nach derzeitigem Aktenstand landwirtschaftlich geprägt. Grundsätzlich sind deshalb landwirtschaftliche Gerüche, insbesondere Tiergerüche, hinzunehmen. Bei Wohnhäusern im ländlichen Bereich ist den Anwohnern allgemein eine höhere Belästigung durch typische ländliche Gerüche zuzu-

muten, da diese mit ihnen rechnen müssen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 19.1.1995, NuR 1996, 42 [43]). Andererseits überschreiten die von der genehmigten Schweinemastanlage ausgehenden Tiergerüche aufgrund ihrer Größenordnung aller Voraussicht nach die in landwirtschaftlichen Gebieten üblichen Tiergerüche erheblich. Denn bei dem Betrieb der Beigeladenen handelt es sich um eine industrieähnliche Massentierhaltung, die mit einem herkömmlichen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr vergleichbar ist. Im Rahmen der Vorbelastung der Antragstellerin ist auch nicht zu berücksichtigen, daß die maßgebenden Betriebsanlagen vormals als Rinderzuchtanlage genutzt worden waren und nach dem Vortrag der Beigeladenen 15.000 Rinder umfaßt hatten. Gleichgültig, ob die Geruchsemissionen von dieser ehemaligen Rinderzuchtanlage geringer oder höher waren als von der hier genehmigten Schweinemastanlage, ist entscheidend, daß die Rinderzuchtanlage nach einer Aktennotiz des Antragsgegners vom 8.9.1997 im Jahre 1991 oder 1992 stillgelegt worden ist. Und das Wohngebiet wurde erst nach dieser Stilllegung im Jahre 1993 genehmigt und bebaut. Im Zeitpunkt der Bebauung dieses Gebiets lag also keine Massentierhaltung mehr vor. Damit ist das Wohngebiet der Antragstellerin nicht deshalb minder schutzwürdig, weil es in einem durch die Rinderzucht vorbelasteten Gebiet liegt. Nach der Stilllegung der Rinderzuchtanlage ist deren Bestandsschutz entfallen. Die Vorbelastung wäre nur dann noch zu erwägen, wenn die nähere Umgebung durch ähnliche Massentierhaltung nach Art des Betriebes der Beigeladenen geprägt wäre (vgl. BayVGH, Urt. v. 19.6.1996, GewArch 1996, 437). Das ist aber nicht der Fall. Deshalb können sich die Beigeladenen auf seinerzeitige Geruchsimmissionen der Rinderzuchtanlage nicht berufen. Denn ein rücksichtsnahmepflichtiger Bauherr - hier die Beigeladenen - kann Geruchsbelästigungen, die ein früheres Vorhaben an der gleichen Stelle des jetzigen Vorhabens erzeugt hat, den rücksichtsnahmebegünstigten Nachbarn - der Antragstellerin - nicht gleichsam saldierend in Rechnung stellen, wenn der Bestandsschutz der früheren Vorhabens erloschen ist (vgl. OVG MV, Beschl. v. 15.8.1995, MDR 1996, 147).

3.2. Aus den gleichen Gründen läßt sich derzeit auch nicht abschließend beurteilen, ob die Schweinemastanlage gegenüber der Antragstellerin das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme aus § 35 Abs. 3 BauGB verletzt.

Bei dem Betrieb der Beigeladenen handelt es sich zwar nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB a.F., da der Schweinemastbetrieb ohne eigene Futtergrundlage nicht unter den Begriff der Landwirtschaft fällt (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.1980, NJW 1981, 139). Die Anlage der Beigeladenen zählt aber zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB a.F. (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB n.F.) privilegierten Vorhaben. Die als Massentierhaltung konzipierte Schweinemastanlage ist wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung im Außenbereich privilegiert (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.6.1983, NVwZ 1984, 169 [170]; BayVGH, Urt. v. 19.6.1996, GewArch 1996, 437). Dem kann die Antragstellerin nicht entgegenhalten, daß die nach § 35 Abs. 1 BauGB geforderte Erschließung nicht gesichert sei. Denn das Erfordernis einer gesicherten Erschließung ist nicht drittschützend, so daß ihr Fehlen von der Antragstellerin nicht geltend gemacht werden kann (vgl. Mampel, Nachbarschutz im öffentlichen Baurecht, RdNr. 1057 m.w.N.).

Die Antragstellerin kann sich nur auf das in dem Begriff der öffentlichen Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) enthaltene Rücksichtnahmegebot berufen. Es verlangt, daß ein Außenbereichsvorhaben auf die benachbarte Innenbereichsbebauung Rücksicht nimmt. Ob das konkret der Fall ist, ist offen. Insoweit gelten die unter 3.1 zur immissionsschutzrechtlichen Zumutbarkeit dargelegten Feststellungen in gleicher Weise. Weitergehende Abwehrrechte im Hinblick auf die Einhaltung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB - insbesondere in Bezug auf die Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen - stehen der Antragstellerin dagegen insoweit nicht zu (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.9.1993 - 4 B 127/93 -; NdsOVG, Urt. v. 19.1.1995, NuR 1996, 42 [43] m.w.N.). Danach kann sich die Antragstellerin nicht darauf berufen, das Vorhaben der Beigeladenen widerspreche den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder verstoße gegen eine Veränderungssperre der Gemeinde Großtreben-Zwethau, die im übrigen aufgehoben worden ist.

Selbst wenn man die gesicherte Entsorgung der Gülle im Rahmen des Gebots der Rücksichtnahme berücksichtigt, wird dieses Gebot durch die Art der Entsorgung nicht beeinträchtigt. Insofern hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, daß durch die unbefristeten Gülleabnahmeverträge eine gesicherte Entsorgung vorliegt. Soweit sich

die Antragstellerin auf die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Lüneburg vom 29.8.1988 (BRS 48 Nr. 79) beruft, gibt diese Entscheidung für den vorliegenden Fall nichts her. Denn der dort entschiedene Fall war mit dem hier vorliegenden nicht vergleichbar. Während der Kläger in dem vor dem OVG Lüneburg entschiedenen Fall die Gülle selbst auf seinen eigenen bzw. gepachteten Flächen entsorgen wollte, will die Beigeladene die Entsorgung nicht selbst, sondern durch Entsorgungsunternehmen durchführen.

4. Bleiben nach alledem die Erfolgsaussichten des Widerspruchs der Antragstellerin offen, war eine gerichtliche Interessenabwägung vorzunehmen (ebenso Perschau aaO, S. 254). Sie ergibt, daß es angemessen ist, das Vorhaben im derzeitigen Stand seiner hälftigen Realisierung anzuhalten.

Dafür ist maßgebend, daß nicht davon auszugehen ist, die Anlage der Beigeladenen sei gänzlich unzulässig und deshalb die Genehmigung möglicherweise insgesamt rechtswidrig. Denn der Schweinemastbetrieb der Beigeladenen als solcher erscheint als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB a.F. (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB n.F.) privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig (vgl. oben unter 3.2.). Fraglich ist allein der Umfang, d.h. die zulässige Anzahl der Schweinemastplätze. Der Senat geht davon aus, daß die insgesamt beabsichtigten Schweinemastplätze von 18.240 je zur Hälfte in dem südlichen (1 Betriebseinheit Stall 1) und nördlichen (2 Betriebseinheit Stall 2) Stall vorgesehen sind und der nördliche Stall 2 noch nicht in Betrieb genommen ist. Dem entsprechen die Angaben in dem von den Beigeladenen vorgelegten Gutachten des Dr. Brüggemann vom Juli 1998, wo auf Seite 2 angegeben ist, die Beigeladenen betrieben die Anlage im 1. Bauabschnitt mit 9.120 Tierplätzen; dies ist genau die Hälfte des Gesamtvorhabens. Aus der Begehungsepisode ergibt sich, daß lediglich der südliche Stall 1 belegt war. Denn nur dessen Emissionen wurden berücksichtigt (vgl. S. 38, 39 des Gutachtens). Deshalb geht der Senat davon aus, daß im Zeitpunkt seiner Entscheidung allenfalls 9.120 Schweinemastplätze im Stall 1 belegt sind. Nach vorangegangener Mitteilung der Beigeladenen vom 9.6.1998 betrug die Anzahl der Schweine zu diesem Zeitpunkt sogar nur 7.330 Tiere. Da die Beigeladenen jedenfalls nach Vorlage des Gutachtens des Dr. Brüggemann am 9.7.1998 keine noch höheren Bestandszahlen als die darin sinngemäß als eigene An-

gabe übernommene Zahl von 9.120 eingebrachten Tieren mitgeteilt haben, mußten sie damit rechnen, daß sich der Senat bei einer eventuellen Interessenabwägung bezüglich der bereits geschaffenen und möglicherweise schutzwürdigen Realisierungsmaßnahmen an diesen Zahlen orientiert. Der Senat erachtet es als den Beigeladenen nicht zumutbar, den Betrieb in dem solchermaßen bereits ins Werk gesetzten Umfang zunächst wieder zurückzufahren. Das käme einer sofortigen Nutzungsuntersagung gleich, die nur bei ganz überwiegender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung möglich wäre. Im Umkehrschluß müßten sich die Beigeladenen im Falle einer darüber hinaus erfolgten Betriebsauffüllung allerdings entgegenhalten lassen, dies dem Beschwerdegericht nicht unter Aktualisierung ihrer früheren Angaben mitgeteilt zu haben. Dazu hätte um so mehr Grund bestanden, weil sie sich nicht mehr uneingeschränkt auf den Fortbestand der für sie günstigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24.3.1998 - 3 K 103/98 - verlassen konnten, nachdem der Senat im Beschluß vom 4.5.1998 - 1 S 220/98 - die dagegen gerichtete Beschwerde zugelassen hatte. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Beigeladenen und der derzeit nicht abschließend zu beurteilenden Frage der Zumutbarkeit der schädlichen Umwelteinwirkungen gegenüber der Antragstellerin, die ihrerseits eine Schaffung vollendeter Tatsachen vermieden wissen will, ist es insgesamt interessengerecht, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin lediglich teilweise, nämlich hinsichtlich der Hälfte der insgesamt genehmigten Schweinemastplätze sowie des noch nicht belegten Stalles 2 anzuordnen.

5. Aus den selben Gründen hat das Begehren der Antragstellerin nach Einstellung der Arbeiten und Untersagung der Fortführung des Betriebes in dem tenorierten Umfang Erfolg. Zwar hat der Senat im Zeitpunkt der Beschlußfassung keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Beigeladenen würden den Beschluß des Senats hinsichtlich der Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht respektieren, oder daß der Antragsgegner - sollte dies doch der Fall sein - dagegen nicht von sich aus einschreiten wird. Indes legt es der Wortlaut des § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO (die Vollziehung auszusetzen und einstweilige Maßnahmen treffen) nahe, daß eine die Nachbarrechte sichernde Stillelegungsanordnung regelmäßig mit der Regelung der Vollziehung einhergehen kann (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschl. v. 11.8.1994, JbSächsOVG 2, 236; Beschl. v. 6.7.1998 - 1 S 333/98). Das Gebot effektiven Rechtsschutzes verlangt es regelmäßig, die

Untersagung zugleich mit der Entscheidung über die Vollziehbarkeit auszusprechen. Soweit sich der Betreiber der Anlage ohnehin rechtmäßig verhalten will, ist er durch die Verpflichtung zur Untersagung der Arbeiten und der Fortführung des Betriebes - hier im Hinblick auf die weitere Betriebseinheit Stall 2 - nicht mehr beschwert als durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Bereits durch letztere steht nämlich rechtskräftig fest, daß die Beigeladenen ab dem Wirksamwerden des vollziehenden Beschlusses den Stall 2 nicht belegen und dort Arbeiten fortführen dürfen. Was die Geltungsdauer der Untersagungsverfügung angeht, orientiert sich der Senat an der Regelung des § 80b Abs. 1 Satz 1 VwGO.

6. Für die Kostenentscheidung sind folgende Erwägungen maßgeblich:

Es entspricht zunächst billigem Ermessen gemäß § 162 Abs. 3 VwGO, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen in beiden Rechtszügen nicht für erstattungsfähig zu erklären. Zwar haben die Beigeladenen im erstinstanzlichen Verfahren einen Antrag gestellt, jedoch nicht im Beschwerdeverfahren, so daß sie sich dort keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben (§ 154 Abs. 3 VwGO). Da im Beschwerdeverfahren die Kostenentscheidung auch für das erstinstanzliche Verfahren neu zu treffen ist, sind die Beigeladenen an der Kostentragungspflicht insgesamt nicht zu beteiligen. Zugleich waren ihre Kosten nicht für erstattungsfähig zu erklären.

Aufgrund der gemäß § 93 VwGO erfolgten Trennung des einheitlichen erstinstanzlichen Verfahrens in die Verfahren 1 S 257/98, 1 S 258/98 und 1 S 259/98 war die Kostenentscheidung für die Instanzen und Antragsteller insoweit gesondert festzulegen, als sie Beteiligte der vorgenannten Verfahren beim Sächsischen Obergerichtsgericht sind.

Die Kostenentscheidung des erstinstanzlichen Verfahrens beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die erstinstanzlichen Kosten sind unter Berücksichtigung der im erstinstanzlichen Verfahren erfolgten Streitwertfestsetzung zu verteilen. An dem dort festgesetzten Streitwert von 100.000,00 DM ist die Antragstellerin mit 50.000,00 DM, d.h. zu ½ beteiligt. Da die Antragstellerin zur Hälfte obsiegt, war sie zu ¼ an den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners zu beteiligen. Ebenso war der An-

tragsgegner zu $\frac{1}{4}$ an den außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu beteiligen. Hinsichtlich der Gerichtskosten ist der Antragsgegner - soweit es das Verfahren der Antragstellerin betrifft - zu $\frac{1}{4}$ zu beteiligen zuzüglich seiner Beteiligungsquote in den Verfahren 1 S 258/98 und 1 S 259/98, so daß der Antragsgegner insgesamt $\frac{9}{20}$ der Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens trägt.

Die Kostenentscheidung für das Verfahren zweiter Instanz beruht auf §§ 154 Abs. 2, 155 Abs. 1 VwGO. Die Quotierung folgt aus dem Obsiegen der Antragstellerin und des Antragsgegners.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Hierbei orientiert sich der Senat an dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 1996, 563) Ziffer II 16.3. Danach ist für Klagen drittbetroffener Gemeinden von 100.000,00 DM auszugehen. Wegen der Vorläufigkeit des Verfahrens ist dieser Betrag - wie üblich - zu halbieren.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Gabrysch